

Liebe Leserinnen und Leser,

1912 gab es einen König in Württemberg (Wilhelm II.), in Neckarsulm lächelten die Anhänger der Gasbeleuchtung über das neumodische elektrische Licht, die Erstellung eines städtischen Krankenhauses wurde im Frühjahr beschlossen, im Sommer begonnen und im November war es unter Dach und Fach. Ein Altertumsverein wurde gegründet und im Centturm ein Stadt- und Bezirksmuseum eingerichtet.

War das eine andere Zeit als heute? Alles in Ordnung? Lesen Sie mal in den Vorschriften der Gemeinde Erlenbach von damals. Was da alles geregelt werden musste.

Ruhe war die erste Bürgerpflicht.

Aber wie schnell das Krankenhaus verwirklicht wurde, unglaublich. Und war tatsächlich im Centturm ein Altertumsmuseum? Ich muss nachforschen. Ich sage es Ihnen, wenn ich durch bin.

• Ich hoffe, Sie mögen diese Seite.

Dann lesen Sie jede Woche etwas Neues aus der alten Zeit.

Ihre Pia Pichterich

Gemeinde Erlenbach, Oberamt Neckarsulm

Orts- und Feldpolizei-Statut 1912

Auszüge

Vorschriften zur Unterlassung von Störungen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit

1. Ungebührliches Schreien, Schimpfen, Lärmen, Händel, Schlägereien, sowie alles, wodurch in ungebührlicher Weise **ruhestörender Lärm** erregt wird, ist zu jeder Zeit bei Tag und Nacht untersagt, besonders auf der Straße und in den Wirtschaften. Sowie in der Nähe von Kirche und Schule.

3. Der **öffentliche Ausrufer** darf während des Rufens nicht gestört werden. Fuhrwerke haben während des Rufens anzuhalten, geräuschvolle Beschäftigungen sind zu unterlassen.

4. In den Wirtschaften hat, wenn nicht von der Ortspolizeibehörde besondere Erlaubnis gegeben ist, von Nachts 10 Uhr ab jedes Singen, Musizieren und Lärmen aufzuhören.

5. Unnötiges **Peitschenknallen** innerhalb Etters namentlich beim Tränken des Viehs ist verboten.

8. Während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist untersagt:

Das Kegeln auf Kegelbahnen, das Spielen und Spielenlassen von Grammophonen und ähnlichem, das Trommeln, überhaupt alles lärmende Zechen und Spielen, sowie jede geräuschvolle Belustigung in Wirtschaftsräumen.

Straßenpolizei

5. Das **Verunreinigen** öffentlicher Straßen, Plätze und äußeren Hauswandungen ist verboten.

6. Das **Pissen** an den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

9. Nach der **Polizeistunde** ist das zwecklose Herumtrieben und Herumstehen auf den Straßen verboten.

14. Innerhalb Etters darf **mit Fahrrädern** nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Wettfahren auf den Straßen ist verboten.

Feldpolizei

2. Jedermann ist verpflichtet, das Seinige zur **Vertilgung** der Raupen, Maikäfer, Mäuse, Blutlaus, Wespen usw. zu tun, insbesondere sind die Bäume jedes Frühjahr und jeden Herbst von Raupen und ihren Nestern zu säubern.

6. Das sogenannte **Nachlesen** in den Obstgärten ist allgemein verboten.

7. Das **Schadenlaufenlassen** von Hausgeflügel jeder Art, auch Gänse, auf fremden Gütern und auf angeblühten Wiesen und Gärten ist verboten. Der Flurschütze ist zum Wegschießen ermächtigt und verpflichtet. Der Eigentümer kann das erlegte Tier innerhalb 24 Stunden bei demselben gegen Bezahlung eines Schußgeldes von 50 Pfg. pro Stück abholen; nach Ablauf dieser Frist verbleibt das erlegte Tier bei dem Flurschützen.